

Entwurf 16.05.2018

Abt. Planung u. Umwelt, Fü

Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb **des Gebietes der Stadt Bramsche** **(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in Verbindung mit dem § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Im Gebiet der Stadt Bramsche werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzungen alle Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- 2) Bäume werden wegen
 - a) ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen,
 - b) der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - c) der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen – insbesondere zur Verbesserung des Stadtklimas, als Luft- und Staubfilter und der Sauerstoffproduktion,
 - d) ihrer Bedeutung als Lebensstätten und Nahrungshabitat bestimmter wild lebender Tiere (insbesondere Vögel und Insekten) und Pflanzen und
 - e) der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- 3) Eigentümer/Eigentümerinnen oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben auf ihren Grundstücken stehende Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Pflege- und Erhaltungsschnitte zur Gesunderhaltung des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.

§ 2

Schutzzweck Schutzgegenstand

- 1) Der Schutz nach § 1 erstreckt sich auf
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden,
 - b) mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge aller Stämmlinge, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden mindestens 120 cm beträgt.
- 2) Der Schutz nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf
 - a) Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben,
 - b) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,

Entwurf 16.05.2018

Abt. Planung u. Umwelt, Fü

- c) Pappeln, Birken und Weiden,
 - d) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie für den Verkauf bestimmt sind,
 - e) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über Wald und die Landschaftsordnung,
 - f) Bäume, die aufgrund des § 21 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bereits anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- 3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen sind.

§ 3

Verbotene Maßnahmen

- 1) Es ist verboten, die durch diese Satzung geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- 2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift können insbesondere sein:
 - Entfernen von gesunden Starkästen mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang) gemessen an der Schnittstelle,
 - Kappungen und Höhenreduzierungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pestiziden oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen,
 - Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - Anwenden von Streusalzen,
 - Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen,
 - Bodenverdichtungen durch Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich.
- 3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
 - Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in der jeweils aktuellen Fassung, bei denen die Kronenform des Baumes nicht wesentlich verändert wird und keine gesunden Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang), gemessen an der Schnittstelle, entfernt werden,
 - Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien oder des Bundessortenamtes, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen,
 - Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, d. h. einer Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut (wie Leben, Gesundheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter), bei der objektiv erkennbar die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der das schädigende Ereignis zu dieser Einwirkung unmittelbar oder in nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie sind der Stadt unverzüglich – spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.
 - Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt auszuführen.

Entwurf 16.05.2018

Abt. Planung u. Umwelt, Fü

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- 2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilt werden,
 - a) wenn der Abstand eines Baumes, gemessen von der Außenkante Stamm zur Außenwand des nächstgelegenen Gebäudes weniger als 2 Meter beträgt,
 - b) für einzelne Bäume in einem Baumbestand, wenn durch sie die Entwicklung der dominanten Bäume des Bestandes behindert oder beeinträchtigt wird,
 - c) wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern,
 - d) wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte von Betroffenen führen würde.
- 3) Eine nicht beabsichtigte Härte von Betroffenen im Sinne von Abs. 2 d liegt insbesondere dann vor, wenn mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten 50 % der nicht durch Wohngebäude, Garagen und Zufahrten überbauten Grundstücksfläche durch die Kronenfläche eines oder mehrerer Bäume überschattet werden und die Beschattung für die gärtnerische Nutzung und die Nutzung der Wohngebäude eine nicht gewollte Beeinträchtigung darstellt.

§ 5

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 ist vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder Inhaber grundstücksgleicher Recht bei der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.
- 2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden
- 3) § 31 BauGB bleibt unberührt, soweit Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- 1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

Entwurf 16.05.2018

Abt. Planung u. Umwelt, Fü

- 2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Ausnahme bzw. Befreiung im Sinne des § 4 einzuholen. Eine Ausnahme bzw. Befreiung gilt vorbehaltlich einer erteilten Baugenehmigung.

§ 7

Anordnung von Schutzmaßnahmen

- 1) Die Stadt kann Schutzmaßnahmen anordnen, die der Erhaltung geschützter Bäume dienen und die aufgrund von Handlungen der Eigentümer oder Inhaber grundstückgleicher Rechte, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen notwendig werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- 1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt, so kann der Antragsteller auf seine Kosten zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet werden. Es sind je Baum mit einem Stammumfang

bis 200 cm	1 Ersatzbaum,
über 200 cm	2 Ersatzbäume

zu pflanzen. In der Regel sind heimische, hochstämmige Laubgehölze – keine Obstgehölze – mit mindestens 14 – 16 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, zu pflanzen. Die Durchführung der Ersatzpflanzung hat bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu erfolgen, in dem der geschützte Baum beseitigt wurde. Sie ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die zu beseitigenden Bäume/der zu beseitigende Baum gestanden hat und der Stadt anzuzeigen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt unabhängig von den Pflanzengrößen sofort dem Schutz der §§ 1 und 2 dieser Satzung.

- 2) Soweit im Einzelfall eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich ist, kann diese durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege. Sie beträgt für einen zu pflanzenden Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm, in 100 cm Höhe über dem Erdboden gemessen, 250,00 €. Der vorstehende Betrag basiert auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bildet den Index 100. Er erhöht sich jährlich um den Indexwert 2,5. Die Ersatzzahlung ist an die Stadt Bramsche zu leisten. Sie ist zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.
- 3) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, dem kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- 4) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten gegen den Dritten ein durchsetzbarer

Entwurf 16.05.2018

Abt. Planung u. Umwelt, Fü

Ersatzanspruch zusteht.

- 5) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Stadt nach Abs. 1 zu dulden.
- 6) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde. Im Falle des § 8 (1) obliegt der Stadt die Entscheidung, eine Ersatzpflanzung auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder einer im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb des Gebietes der Stadt Bramsche vom 24.05.1984 sowie deren 1. Änderung vom 20.06.1996 außer Kraft.

Bramsche, den

Stadt Bramsche

(Siegel)

Der Bürgermeister